

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(15.) Satzung vom 17.12.2019 zur Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW, GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke wird wie folgt festgesetzt:

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I Grabgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für ein Reihengrab/Urnengrab | |
| | a) Personen bis 10 Jahre | 303,45 € |
| | b) Personen ab 10 Jahre | 669,38 € |
| 2. | für ein Wahlgrab/Urnengrab | 937,13 € |
| | Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes vielfaches der Gebühren zu entrichten. | |
| 3. | Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld | 114,24 € |
| 4. | Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 137,09 € |
| 5. | Für ein anonymes Urnenreihengrab | 114,24 € |
| 6. | Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab
Gebühr je Grabstelle | 803,25 € |
| 7. | Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 114,24 € |

8.	Ausgleichsgebühr Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
	Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit übersteigende Jahr	26,78 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	4,57 €
	Gebühr je Einzelwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	40,16 €
	Gebühr für ein 2-st. Wahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	62,48 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	9,14 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.204,88 €
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.874,25 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	274,18 €
12..	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	25,16 €

II.

Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1.	a) Personen bis 10 Jahre	119,30 €
	b) Personen ab 10 Jahre	447,52 €
	c) Urnenbeisetzungen	106,31 €
	d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III.

Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	190,41 €
2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	149,36 €

IV.**Umbettungsgebühren**

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	153,56 €
	b) Personen ab 10 Jahre	823,69 €
	c) Urnen	139,58 €
2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	276,15 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.205,35 €
	c) Urnen	194,66 €

V.**Genehmigung für die Errichtung und
Ergänzung von Gedenksteinen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	62,77 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	20,92 €

VI.**Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	149,36 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	10,46 €
3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	83,69 €
4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	506,25 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	787,50 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	115,20 €
7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	57,60 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	281,25 €
9.	Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €
10.	Pauschale Gebühr für die Bestattung von Kindern in Kinderabteilungen und „Sternenkinder“	350,00 €

11.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Einzelwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	16,88 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines 2-stelligen Wahlgrabes im Friedgarten je Jahr	26,25 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Urnenwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	3,84 €

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 17.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Dr. van der Velden